



## **Vorschläge für eine Ausführungsvorschrift für die Bearbeitung von Anträgen auf ALG II nach Trennung bei häuslicher Gewalt**

Nach Erkenntnis von Frauenhausmitarbeiterinnen und Multiplikatorinnen der Frauenhausarbeit liegt in der langfristigen Eingliederung in die Erwerbsarbeit eine Chance für gewaltbetroffene Frauen, die Gewaltsituation zu beenden und sich eine selbständige, auch wirtschaftlich unabhängige Existenz aufzubauen. Dem soll mit folgenden Vorschlägen für eine Ausführungsvorschrift für die Bearbeitung von Anträgen auf ALG II nach Trennung bei häuslicher Gewalt Rechnung getragen werden.

### **1 Anspruchsvoraussetzungen/Bedarfsgemeinschaft**

- 1.1 Eine bestehende Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) endet mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Aufnahme einer Antragstellerin in einem Frauenhaus, einer Zufluchtswohnung oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie im Falle einer polizeilichen Wegweisung eines Gewalttäters oder einer Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz an die gewaltbetroffene Frau.  
Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Betroffene zu einer dauerhaften Trennung entschlossen hat.
- 1.2 Eine Vertretung durch die/den bisherige/n Bevollmächtigte/n für die Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) wird dadurch ausgeschlossen.
- 1.3 Gemeinsam geführte Akten der ehemaligen Bedarfsgemeinschaft sind vom Zeitpunkt der Antragstellung an zu trennen. Der Schutz der neuen Anschrift ist zu gewährleisten.

## **2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

- 2.1 Der Aufenthalt in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung kann eine Eingliederungsleistung zur psychosozialen Betreuung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr.3 SGB II darstellen. Dies gilt unabhängig vom besonderen Hilfecharakter der Einrichtungen gegen häusliche Gewalt, der vorrangig und über das SGB II hinaus auf die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit und die Überwindung der gewaltgeprägten Lebenssituation ausgerichtet ist.
- 2.2 Mit der Aufnahme in einem Frauenhaus, einer Zufluchtswohnung oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung entsteht ein Anspruch der Betroffenen auf Abschluss einer eigenen Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II).
- 2.3 Bei Trennung nach häuslicher Gewalt ist ein Zeitraum von drei Monaten zu gewähren, bis aktive Bemühungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefordert werden (§ 8 in Verb. mit § 10 SGB II).  
Dies gilt auch für Betroffene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gem. § 3 Abs. 2 SGB II als sofort vermittelbar angesehen werden.  
Je nach individueller Situation einer Frau kann ihr auf eigenen Wunsch auch innerhalb dieses Zeitraums eine Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme vermittelt werden.
- 2.4 Die Eingliederungsvereinbarung darf weder direkt noch indirekt eine Befristung des Frauenhausaufenthaltes enthalten.
- 2.5 Beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist bei Bedarf vor allem die Vermittlung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III (§16 Abs. 1 SGBII) vorzusehen.
- 2.6 Im Fallmanagement ist sicherzustellen, dass alle hilfeberechtigten Frauen, insbesondere Frauen mit einem Migrationshintergrund, ihre Anliegen angemessen verdeutlichen können und die Anforderungen aus dem SGB II verstehen. Bei Bedarf ist daher eine professionelle Kommunikationshilfe hinzuzuziehen, z.B. eine Dolmetscherin.

## **3 Anspruchsvoraussetzungen/Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

- 3.1 **Leistungsanspruch** Die Hilfeleistung setzt mit dem nachgewiesenen Einzugstag und der Bekanntgabe der Mittellosigkeit (ggf. telefonisch, per Fax, per E- Mail) in die Schutzeinrichtung ein.  
Die Prüfung des Leistungsanspruches bezieht sich dabei nicht auf das Vorliegen einer Gewaltsituation, sondern auf den Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung, der das Vorhandensein einer Gewaltsituation voraussetzt.

Für die Vorlage von Nachweisen zur Prüfung des Leistungsanspruches ist aufgrund der spezifischen Problemlagen bei Gewalt eine Mindestfrist von 6 Wochen zu gewähren.

- 3.2 **Einmalige Hilfen** für Erstausrüstung für Kleidung und Wohnung einschl. Haushaltsgeräten müssen für Frauenhausbewohnerinnen bei Bedarf in angemessenen Umfang gewährt werden unabhängig von Hilfeleistungen in der Vergangenheit.
- 3.3 **Leistungen für Unterkunft und Heizung:** Bei den Leistungen für die Unterkunft (§§ 19, 22 SGB II) ist zu gewährleisten, dass im Fall einer Wohnungszuweisung gem. Gewaltschutzgesetz (auch im Falle eines polizeilichen Platzverweises des Gewalttäters) ggf. erhöhte Mietkosten übernommen werden, wenn die Betroffene noch im Frauenhaus wohnt und die Wohnung übergangsweise leer steht. Auch anfallende Umzugskosten und Kautionen sind wie bisher zu gewähren.
- 3.4 **Auszahlung der Geldleistung:** In Notfällen erfolgen Überbrückungszahlungen und Leistungen in Bargeldform (§ 42 SGB II).
- 3.5 **Sanktionen:** Die Kündigung eines Arbeitsplatzes oder die Verletzung von Pflichten der Eingliederungsvereinbarung werden nicht mit den im SGB II vorgesehenen Sanktionen geahndet, wenn sie Folgen häuslicher Gewalt sind. Dies gilt auch für Frauen, die jünger als 25 Jahre sind.
- 3.6 **Heranziehung Drittverpflichteter:** Auf die Heranziehung des Partnereinkommens bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) wird im ersten Monat des Aufenthalts in der Zufluchtseinrichtung verzichtet. Gefährdet die Heranziehung den Erfolg der Hilfe, so soll sie auch über diesen Zeitraum hinaus unterbleiben.

#### **4 Örtliche Zuständigkeit**

- 4.1 Um gewaltbetroffenen Frauen eine sichere Unterkunft bieten zu können, sind die jeweiligen Leistungsträger am Ort der Hilfeeinrichtung für die Leistungen der Grundsicherung zuständig (§ 36 SGB II). Für die kommunalen Leistungen sollte das Herkunftsprinzip durch Kostenerstattungsvereinbarungen sichergestellt werden. Dies soll auch bei einem Wohnortwechsel bzw. Umzug gelten, da auch hier der neue Wohnort zum gewöhnlichen Wohnort wird.